

An die Präsidentin der Generalzolldirektion

Am Propsthof 78a
53121 Bonn

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
	16.12.2020	222/1/20	

3. Februar 2021

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

(neue Adresse)
**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zu dem Besuch des Zollfahndungsamts Essen (Dienststutz Flughafen Düsseldorf) am 10. September 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für Ihre Stellungnahme vom 16. Dezember 2020 zu dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch des Zollfahndungsamts Essen (Dienststutz Flughafen Düsseldorf) danke ich Ihnen.

Die Nationale Stelle begrüßt die durch die Generalzolldirektion erfolgende Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten und die einschlägige Umsetzung wesentlicher Empfehlungen.

Auf die nachfolgend aufgeführten Themen möchte ich allerdings erneut eingehen:

1. Unbedingte Notwendigkeit einer ärztlichen Betreuung von Personen, die Drogenpäckchen inkorporiert haben (sog. Bodypacker etc.)

Die Einschränkungen in der Stellungnahme der Generalzolldirektion – einerseits, dass eine ärztliche Untersuchung lediglich *in der Regel* durchgeführt wird und andererseits die Möglichkeit, dass eine ständige medizinische Beobachtung als nicht erforderlich angesehen werden kann, sofern der Gesundheitszustand nach Ansicht einer Ärztin oder eines Arztes *unbedenklich* ist – sind aus Sicht der Nationalen Stelle hinsichtlich derjenigen Personen, die Drogenpäckchen inkorporiert haben, nicht nachvollziehbar. So ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bestmöglich zu schützen.

Das CPT hob das Risiko eines „Body-pack“-Syndroms (Risiko einer Vergiftung durch Perforation des verschluckten Säckchens, Risiko eines Darmverschlusses) bereits 1996 hervor und empfahl eine verstärkte

medizinische Überwachung der betroffenen Personen vorzugsweise in einer medizinischen Abteilung.¹

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich den betroffenen Personen ein Anrecht auf medizinische Betreuung und Behandlung zuzuerkennen.² Eine medizinische Überwachung zur rechtzeitigen Erkennung einer Ruptur des Bodypacks erscheint unverzichtbar³, da in diesem Fall akute Lebensgefahr besteht.

Unter Betrachtung der Tatsache, dass eine Person, die Drogenpäckchen inkorporiert hat, potentiell einem gesundheitlichen Risiko ausgesetzt wird, das zum Tode führen kann⁴, empfiehlt die Nationale Stelle erneut dringend, dass die betroffene Person vor, während und nach dem Ausscheiden der Fremdkörper in jedem Fall ständig medizinisch überwacht wird. Die von der Generalzolldirektion hervorgehobene Möglichkeit der Einlieferung in ein Krankenhaus oder in eine Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung, erscheint in diesem Rahmen angemessen.

2. Schwerwiegender Eingriff, der den Intimbereich und das Schamgefühl der betroffenen Person berührt

Aus Sicht der Nationalen Stelle bestehen in Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre grundsätzlich erhebliche Bedenken bezüglich der Beobachtung des Toilettengangs. Hierbei verkennt sie nicht, dass Sicherheitsbedürfnisse und die Sicherstellung von Beweismitteln besonders zu berücksichtigen sind.

Jedoch können aus Sicht der Nationalen Stelle weder die Erfüllung der staatlichen Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen und vor Beeinträchtigung der Gesundheit zu schützen, noch die Sicherstellung von Beweismitteln, die räumlichen Beschaffenheiten vor Ort rechtfertigen.

Im Fall der sogenannten Schluckertoilette wird der Eingriff durch die materiellen Gegebenheiten erheblich verschärft und tangiert aus Sicht der Nationalen Stelle die Menschenwürde. So befindet sich die Toilette im offenen Raum auf einem erhöhten Podest und ist von allen Seiten vollständig einsehbar. Zusätzlich ist das länger andauernde Sitzen auf einer erhöhten Toilette, die sich mitten im Raum befindet, kombiniert mit der ständigen Beobachtung durch Bedienstete als erniedrigend zu bezeichnen.

¹ [CPT/Inf\(97\)7, Rn. 39.](#)

² Siehe auch: Praxis 2013; 102 (15): 891–901.

³ Vgl. unter anderem die medizin-ethischen Richtlinien der Zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), Medizinische Betreuung von Personen mit mutmaßlichem Bodypacking:
[file:///C:/Users/sarah.teweleit/Downloads/richtlinien_samw_inhaftierte_anhang_h%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/sarah.teweleit/Downloads/richtlinien_samw_inhaftierte_anhang_h%20(1).pdf)

⁴ So auch der Zoll: „Platz nur eines dieser Behältnisse im Magen, bedeutet das in den meisten Fällen den sicheren Tod.“
(https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Rauschgift/2020/z84_bodypacker_m.htm). Siehe auch: Praxis 2013; 102 (15): 891–901, S. 896: „Undichte Drogenpakete können innert kürzester Zeit letale Dosen von Rauschgift freisetzen und je nach Substanz aufgrund rascher transmuköser Resorption zu einer fulminanten Intoxikation führen“.

Unter diesen Gesichtspunkten empfiehlt die Nationale Stelle erneut, eine andere Form der Beweisfindung zu nutzen.

Darüber hinaus ist der mit „offenen“ Gitterstäben versehene Gewahrsamsraum nicht mit den aktuellen Normen und Standards vereinbar.

Die von der Generalzolldirektion hervorgehobene Notwendigkeit, eine erneute Inkorporierung von Bodypacks zu vermeiden, kann aus Sicht der Nationalen Stelle die ständige Beobachtung der Person rechtfertigen, nicht aber die räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

Nach Ansicht der Nationalen Stelle ist eine Sitzwache im Raum oder an der offenen Tür des Gewahrsamsraums zielführend, da die betroffene Person in diesem Fall nicht nur überwacht, sondern auch ständig betreut wird. Dies ermöglicht es nicht nur, Selbstverletzungen zu verhindern, sondern auch beruhigend und deeskalierend auf die betreffende Person einzuwirken. Die Nationale Stelle konnte ein solches Vorgehen bei Besuchen von Polizeidienststellen beobachten und besonders positiv hervorheben.

Im Gewahrsam ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Daher empfiehlt die Nationale Stelle weiterhin dringend, die Gegebenheiten vor Ort den aktuellen Normen und Standards anzupassen.

Für eine erneute Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten danke ich Ihnen und bitte zugleich darum, eine Umsetzung der angesprochenen Empfehlungen, die aus der Sicht der Nationalen Stelle menschenrechtliche Mindestgarantien berühren, in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph-Günther Adam
Ltd. Sozialdirektor a.D.
Leiter der Bundesstelle